

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
Z: 50 GE 0 87
Datum: 30. OKT. 1987
Verteilt: 30. Okt. 1987 *Klein*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

GZ 68 242/47-15/87 20.7.1987

8-8-6
548/87

Dr. Jenner/782

27.10.1987 *A. Kauer*

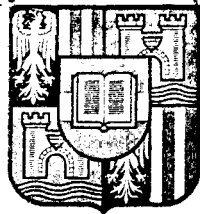
Betreff

Stellungnahme zum Bundesgesetz,
mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz,
das Kunsthochschul-Studiengesetz und das
Universitätsorganisationsgesetz geändert werden sollen

Bezugnehmend auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung GZ 68 242/47-15/87 vom 20. Juli 1987 erlaubt sich die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz beiliegend die Stellungnahmen zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitätsorganisationsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

i. V. Rudolf Mitterlehner
(Mag. iur. Rudolf Mitterlehner)
Stv. d. Universitätsdirektors

Beilage



Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Der Universitätsdirektor

 Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

 Minoritenplatz 5
1010 WIEN

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

GZ 68 242/47-15/87

20.7.1987

8-8-6

Dr. Jenner/782

27.10.1987

Betreff

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitätsorganisationsgesetz geändert wird

Die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz erlaubt sich bezugnehmend auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung GZ 68 242/47 - 15/87 vom 20.7.1987 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, das Kunsthochschulstudiengesetz und das Universitätsorganisationsgesetz geändert werden, nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel I (AHStG)

zu § 4 Abs 5

Die Universitätsdirektion ersucht schon jetzt im Hinblick auf die zu erlassende Verordnung betreffend die Neugestaltung des "Ausweises für Studierende" die Möglichkeit der Verwendung eines Balkencodes (Barcode 3 of 9) ins Auge zu fassen.

zu § 5 Abs 2 lit d

Die Universitätsdirektion geht davon aus, daß die genannte Bestimmung inhaltlich analog der derzeit geltenden Fassung (dh. Möglichkeit der Ablegung der Prüfung schon am Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde + in den folgenden 2 Semestern) zu handhaben sein wird.

zu § 10 Abs 1

Es sollte bereits an dieser Stelle auf § 19 Abs 3 (Inskriptionsfrist) verwiesen werden.

zu § 10 Abs 2

Es wird ersucht, eine Regelung über die Ausstellung eines "Zeugnisses über den Besuch einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung" zu treffen.

zu § 10 Abs 4

Es wird angeregt, daß die Inskription wie bisher im "Ausweis für Studierende" (§ 10 Abs 1 4.DVO zum AHStG) beurkundet wird.

zu § 13 Abs 9

Im Rahmen dieser Bestimmung wäre zu klären, in welcher Form die Bewerber in den Verband der jeweiligen Universität aufzunehmen sein werden und ob betreffend der Einhebung des Studienbeitrages § 10 des Hochschultaxengesetzes Anwendung finden wird.

Bezüglich der Kompetenz zur Erlassung von Studienplänen aufgrund der "Verordnung über das internationale Studienprogramm (Studienordnung)" erschiene es sinnvoll eine diesbezügliche Regelung in das AHStG aufzunehmen (Text ähnlich wie in den "Erläuterungen" zu diesem Punkt)

zu § 14 Abs 7

Da nur im Bundesgesetz über die technischen Studienrichtungen und im Bundesgesetz über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen der "zweite Teil der zweiten Diplomprüfung" vorgesehen ist, ersucht die Universitätsdirektion um Klärung, welche Kriterien nunmehr für die Verkürzung der Studiendauer im Bereich der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen anzuwenden sein werden.

zu § 21 Abs 6

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wäre zu erwägen, ob die angesprochene Gleichwertigkeitsbeurteilung in Form eines "bedingten Bescheides" (eventuell unter Setzung einer Frist für die Ablegung der Studien an einer ausländischen Universität) erfolgen könnte.

zu § 30 Abs 1

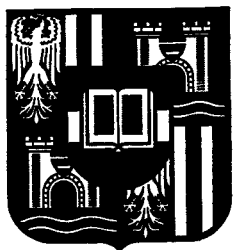
Im zweiten Satz dieses Absatzes wäre "Bundesministerium für Unterricht" zu ersetzen durch "Bundesminister für Wissenschaft und Forschung".

zu § 35 a Abs 1

Es wird angeregt, neben dem internationalen Diplomgrad "Magister der internationalen.....Studien" auch den internationalen Diplomgrad "Diplomingenieur der intern.....Studien" vorzusehen.

Weiters ersucht die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz um Klärung, wie im Hinblick auf das Abgehen von der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription die derzeit geltende Bestimmung des § 21 Abs 1 AHStG zu handhaben sein wird.

(Hofrat Dr. iur.  Köckinger)



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

INSTITUT FÜR MATHEMATIK

o. Prof. Dr. Hj. Wacker

A-4040 LINZ/AUSTRIA
TELEX 2-2323 uni li a
TEL. (073 2) 2468/

21.9.1987

An die
Rechts- und Organisationsabteilung
der Universitätsdirektion

im Hause

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das AHStG, das KHStG und
das UOG geändert wird
Ergänzungsvorschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, folgende Ergänzungspunkte von I16 §13, I21 §16, §26/7
vorzuschlagen:

Zu I16 §13:

Die vorgeschlagenen "internationalen Studienprogramme" sollten in
zweierlei Richtung erweitert werden:

- i) Es sollte auch der Postgraduate-Bereich inkludiert werden.
- ii) Derzeit ist ein gesamteuropäisches Postgraduate System "Industrial Mathematics" der ECMI (European Consortium für Mathematics in Industry) im Anlaufen. Linz ist, neben Oxford, Kaiserslautern, Bari und Eindhoven) eines der geplanten Ausbildungszentren.

Dieser zweijährige Kurs wird nicht im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Fakultät abgehalten, sondern wird von der ECMI organisiert und von einem Prüfungskomitee der ECMI kontrolliert.
Vorschlag:

Derartige internationale Ausbildungsprogramme sollten unter gewissen Auflagen ebenfalls einbezogen werden. Die Auflage könnte etwa darin bestehen, daß die zuständigen Fachgruppen (im Fall des ECMI-Kurspaketes die zuständige Fachgruppe der Mathematik aller beteiligten Universitäten) ihr grundsätzliches Einverständnis geben. Die Verantwortung wird anschließend an die Betreiber des Kurses (die von der ECMI bestellte Prüfungskommission) delegiert.

Zu I21 §16:

Englischsprachige Veranstaltungen sollten in gewissen Fächern, z.B. Mathematik, Informatik u.a.m zulässig sein.

Begründung:

Nahezu sämtliche Fachliteratur ist in Englisch, alle internationalen Tagungen im Fach Mathematik werden in Englisch abgehalten. Dies gilt auch für eine Industrietätigkeit.

Eine Schulung in Englisch ist meiner Ansicht nach in den technischen Fächern bereits im Studium zu betreiben um die spätere Informationsbeschaffung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

§26,7:

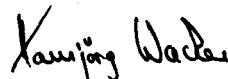
Der letzte Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind in der Regel österreichische Staatsbürger zu bestellen, in begründeten Ausnahmefällen sind auch ausländische Hochschullehrer zuzulassen. Die Fakultät entscheidet über die Bestellung.

Begründung:

In zunehmendem Maße wird, insbesondere seitens der Mathematik, die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern anderer Fächer angestrebt. In technischen Forschungsabteilungen arbeiten fast überall Mathematiker mit. Auch wenn diese Mathematiker über ein Thema ihres Faches promovieren, werden sie in der Regel als Zweitfach den entsprechenden Anwendungszweig wählen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(o.Prof.Dr.Hansjörg Wacker)

WVL Sammlung



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

INSTITUT FÜR MATHEMATIK

A-4040 LINZ/AUSTRIA
TELEX 2-2323 uni li a
TEL. (0732) 2468/

Der Vorsitzende der
Studienkommission Technische Mathematik

22.9.1987

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Dienstweg

**Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des Allgemeinen
Hochschulstudiengesetzes**

Ich erlaube mir, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Studienkommission der Studienrichtung Technische Mathematik folgende Änderungsvorschläge zum AHStG zu machen:

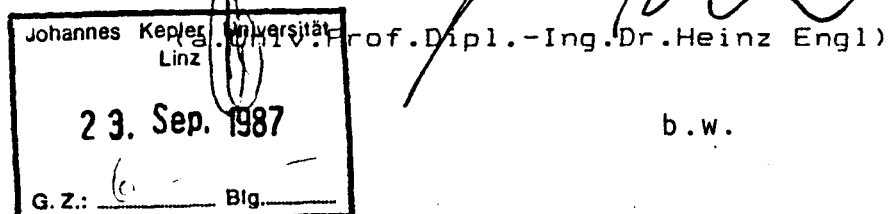
1. In §35a sollte auch der Diplomgrad "Diplomingenieur der internationalen ... Studien" vorgesehen sein, und zwar für Absolventen ausländischer Universitäten, die ein Ergänzungsstudium absolvieren, das einer österreichischen Studienrichtung nach dem Bundesgesetz für technische Studienrichtungen entspricht.
2. Es sollte vorgesehen werden, daß auch Hochschulkurse und Hochschullehrgänge als internationale Studien gemeinsam mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden können. In der für solche Hochschullehrgänge zu verleihenden Berufsbezeichnung sollte auf die Internationalität hingewiesen werden können. Dieser Punkt ist für die von mir vertretene Studienrichtung besonders wichtig, da wir derzeit an der Vorbereitung eines internationalen Postgraduate-Kurssystems über Industriemathematik arbeiten. An diesem gesamteuropäischen Kurssystem sind neben Linz u.a. die Universitäten Oxford, Kaiserslautern und Florenz beteiligt. Allgemein bin ich der Meinung, daß eine Internationalisierung der Studien gerade im Postgraduatebereich, der auch durch Hochschullehrgänge abgedeckt werden kann, dringend erforderlich ist. Die dazu nötigen rechtlichen Grundlagen sollten mit der AHStG-Novelle geschaffen werden.
3. Zu §26 Absatz 7 und 9:
Im Sinne der Internationalisierung sollte geprüft werden, ob als Zweitbegutachter von Dissertationen auch Professoren ausländischer Universitäten bestellt werden könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GESEHEN DER DEKAN:

(O.Univ.-Prof.Dr. H. Paul)

23.9.1987.



b.w.

Johannes Kepler Universität Linz

GZ.: 6-1

GESEHEN

und in **URSCHRIFT**

dem Bundesministerium für
Wissenschaft u. Forschung
in Wien vorgelegt.

Linz, am 28.9.1987

Beilagen

[Signature]
Rektor

(O. Univ.-Prof. Dr. Hans KNAPP)

[Signature]

reingeschrieben 22.9.1987 *[Signature]*

verglichen _____

US eingeholt _____

REIS und Beilagen

~~expres~~ ~~ingeschrieben~~ *[Signature]*

expediert am 01. Okt. 1987


~~WVBehalt. - z d. A -~~

LINZ, 23. Okt. 1987

Betr.: AHSTG- Entwurf- Stellungnahme

Herrn
Mag. Rudolf MITTERLEHNER
IM HAUSE.

Die Studienkommission hat in ihrer 59. Sitzung eine in der
Beilage übermittelte Stellungnahme zu einer Novelle des
AHSTG beschlossen. Ich übersende Ihnen die Stellungnahme
zur weiteren Veranlassung und verbleibe
mit besten Empfehlungen.


(Josef Menner)

Stellungnahme zum Entwurf einer AHSTG-Novelle. (=NEntw.)

Die Studienkommission ist mit den Zielen des NEntw. einverstanden und erachtet die beabsichtigte Regelung als wünschenswert; folgende im NEntw. vorgesehene Regelungen lassen jedoch Zweifel an ihrer Durchführbarkeit zu:

§5.(2) d): Die Formulierung "nach deren Abhaltung" könnte dahingehend präzisiert werden, daß man stattdessen die Formulierung "nach deren Abschluß" wählt, da ansonsten auch ein Kolloquium nach einer LVA-Einheit gefordert werden könnte.

§10: Durch das beabsichtigte Streichen des Abs. (2) in der geltenden Form entfällt jede Möglichkeit, außerhalb des Regelstudiums liegende Lehrveranstaltungen (Freigegegenstände), die weder im Studienplan, noch durch ein Studium irregulare für ein bestimmtes Semester normiert sind (z.B.: zusätzl. Fremdsprachen oder interfakultäre Lehrveranstaltungen) NACHWEISLICH belegt zu haben, es sei denn, man eröffnet die Möglichkeit, Bestätigungen über den Teilnahme und den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen zu erlangen, auch wenn diese NICHT in Form der Semesterinskription inskribiert werden können.

§10.(3): Angesichts der budgetären Situation geht die Forderung von "Parallellehrveranstaltungen" völlig am Rahmen des Möglichen vorbei und würde nahezu eine Verdoppelung des derzeitigen Angebots an Lehrveranstaltungen erfordern. Dies steht mit dem zur Verfügung stehenden Kontingent für Lehraufträge und der personellen Ausstattung unserer Fakultät in eklatantem Widerspruch und führt zu einem Dauerkonflikt auf allen Ebenen.

§14.(7): Die Bestimmung "zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung" meint wohl den mündlichen Teil einer Teildiplomprüfung.

Infolge der Semesterinskription ist es bei Erlaß eines oder zweier Semester u.U. nicht möglich, die im Studienplan geforderten Zulassungsvoraussetzungen (Stundenanzahl, Übungen) zu erbringen, da die Studienpläne keine reinen Lernsemester mehr vorsehen, die erlassen werden könnten (z.B. bei ausgezeichnetem Studienverlauf).

Es wird insbesondere von Seiten der Studenten festgestellt, daß die Semesterinskription für den Fall einer Reprobation keine Regelung enthält und Vorsorge getroffen werden sollte, damit nicht für Reprobanden zukünftig erschwerte Bedingungen dadurch geschaffen werden, daß eine auferlegte Übung nicht inskribiert werden kann oder die Möglichkeit einer Reprobation unter der Auflage des bloßen inskribierens eines Semesters überhaupt verloren geht.

Zu der vorgesehenen internationalen Studien muß der Vorbehalt erhoben werden, daß deren Realisierbarkeit unter den gegebenen budgetären Voraussetzungen angezweifelt werden muß, solange für die Abwicklung eines geregelten Lehrbetriebes die Mittel nicht ausreichen und auch die finanzielle Absicherung des Auslandsstudiums für die Studenten nicht abgesichert ist. Ansonsten besteht gegen die beabsichtigte Ermöglichung internationaler Studien kein Einwand.

xxxxxxx

